



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

3 B 109/25

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - A/AI ████████25 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ██████████-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Schutzgewährung durch andere Mitgliedsstaaten (§ 29 Abs. 1. Nr. 2 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - am 14. August 2025 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 29. Juli 2025 (3 A 287/25) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juli 2025 wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Ralf Albrecht bewilligt.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Der Antrag, mit dem der am [REDACTED] 1962 geborene, aus Afghanistan stammende Antragsteller sinngemäß begehrt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (3 A 287/25) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Juli 2025 anzuordnen,

über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

1. Der am 29. Juli 2025 gestellte Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, denn der am selben Tag erhobenen Klage des Antragstellers kommt angesichts der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig wegen der Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine aufschiebende Wirkung zu (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG). Auch im Übrigen ist der Antrag zulässig, insbesondere ist die gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG geltende Antragsfrist von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides, die ausweislich der in der Asylakte befindlichen Niederschrift über die Aushändigung des Bescheids am 22. Juli 2025 erfolgte, gewahrt.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage anordnen. Die danach zu treffende Abwägungsentscheidung ergeht zugunsten des Antragstellers, wenn sein Interesse, von der Vollziehung der behördlichen Entscheidung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ausnahmsweise überwiegt. Richtet sich die Klage – wie hier – gegen die Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, so darf die Abschiebung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG nur ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Solche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 - 1 C 19/19 -, juris Rn. 35 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99). Das ist hier der Fall.

Rechtsgrundlage der Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der EU dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt, d. h. dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hat. Das ist hier gegeben.

Dem Antragsteller ist am 17. März 2025 durch die griechischen Behörden internationaler Schutz gewährt worden. Dies lässt sich der in der Asylakte befindlichen EURODAC-Informationsmeldung (vgl. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 603/2013 [EurodacVO]) vom 29. Mai 2025 entnehmen (Bl. 8 der BA 001). Der Antragsteller selbst bestätigte diese Feststellung im Rahmen seiner Anhörung bei der Antragsgegnerin.

In Anbetracht der aktuellen Rechts- und Erkenntnislage sprechen jedoch erhebliche Gründe dafür, dass die Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG im konkreten Falle des Antragstellers zumindest bei der hier allein maßgeblichen summarischen Prüfung ausnahmsweise ausgeschlossen ist.

a. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh zu erfahren. Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem bereits solchen Schutz gewährenden Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a. - , juris Rn. 35, 38).

Der EuGH geht von einem Verstoß gegen Art. 4 GrCh aus, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist aber selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen noch nicht erreicht, sofern diese nicht mit ex-

tremer materieller Not verbunden sind, aufgrund derer die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-297/17 u. a. -, juris Rn. 39, 89 f. m.w N.; VGH BW, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 40). Maßgeblich sind insoweit allein die an dem Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierten Mindestanforderungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022 - 1 B 93/21 -, juris Rn. 14). Unerheblich ist, ob der elementare Lebensunterhalt des Antragstellers durch staatliche Leistungen, durch Unterstützungsleistungen Dritter, insbesondere vor Ort tätiger nichtstaatlicher Institutionen oder Organisationen, oder lediglich durch zumutbare eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2021 - 1 C 3/21 -, juris Rn. 23 ff.). Das Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat allein reicht jedenfalls dann nicht aus, wenn Drittstaatsangehörige insoweit nicht anders behandelt werden als Angehörige des betreffenden Staates (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Januar 2022 - 1 B 66/21 -, juris Rn. 19).

Abzustellen ist bei der Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr ("serious risk", siehe EuGH, Beschluss vom 13. November 2019, a. a. O., Rn. 36). Dies entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2020 - 1 C 35/19 -, juris Rn. 27).

b. Von diesen Maßgaben begegnet die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers im gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ernstlichen Zweifeln. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 16. April 2025 entschieden, dass nichtvulnerablen männlichen Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GrCh unvereinbaren Lebensbedingungen drohten, da keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sie in eine Lage extremer materieller Not gerieten, die es ihnen nicht erlaube, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 - 1 C 18.24 -, juris Rn. 59 f.). Damit hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Tatsachenrevision dessen Entscheidung bestätigt, nach der eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCh und Art. 3 EMRK durch eine systemische Schwachstelle jedenfalls nicht für männliche anerkannte Schutzberechtigte besteht, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind (Hess. VGH, Urteil vom 6. August 2024 - 2 A 1131/24.A -, juris Rn. 157). Angesichts dessen hat die Einzelrichterin bei der hier im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein anzustellenden summarischen Prüfung durchgreifende Zweifel, dass der Antragsteller des hiesigen Verfahrens der nichtvulnerablen

Personengruppe zugeordnet werden kann. So hat auch der Hessische Verwaltungsgeschichtshof in seiner bereits zitierten Entscheidung ausgeführt, dass bei der für die genannte Personengruppe anzustellenden Rückkehrprognose solche Personen außer Betracht blieben, bei denen individuelle Besonderheiten vorlägen (Hess. VGH, a.a.O.). Ebenso differenziert das Bundesverwaltungsgericht stets zwischen vulnerablen und nichtvulnerablen Schutzberechtigten (vgl. nur BVerwG, a.a.O., Rn. 14, 44, 41, 43, 46, 51). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits 63 Jahre alt und damit nicht mehr der Gruppe der jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männer zuzuordnen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund vermag das Gericht allein aufgrund der Aktenlage nicht festzustellen, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Griechenland in der Lage wäre, seine elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen, zumal derzeit nicht ersichtlich ist, ob die Tochter und der Schwiegersohn des Antragstellers, mit denen er in Griechenland zusammengelebt und die Reise nach Deutschland angetreten hat, ebenfalls zur Rückkehr dorthin verpflichtet sind.

Sollte dem so sein und der Antragsteller in Griechenland auf eine entsprechende Sozialstruktur stoßen, wäre ggf. eine andere Bewertung der Sachlage gerechtfertigt, wobei auch der körperliche Zustand des nach eigenen Angaben schwachen und nicht arbeitsfähigen, ausweislich der vorgelegten Atteste vorerkrankten Antragstellers zu berücksichtigen wäre. Dies bleibt der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.

II. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO hat Erfolg, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den Gründen dieses Beschlusses erfolgversprechend gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

■